

3. Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse

In diesem Kapitel wird beschrieben, unter welchen Voraussetzungen im Ausland erworbene Schulabschlüsse in Schleswig-Holstein anerkannt werden und welche Möglichkeiten es gibt, einen Schulabschluss nachzuholen.

Neben der vierjährigen Grundschule gibt es in Schleswig-Holstein als weiterführende Schulformen die Gemeinschaftsschule und das Gymnasium. Es gibt drei verschiedene Schulabschlüsse. In der Gemeinschaftsschule erwerben Schüler*innen in der Sekundarstufe I in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 in einem gemeinsamen Bildungsgang nach Abschluss der 9. Klasse den »Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss«. Nach Abschluss der 10. Klasse wird der »Mittlere Schulabschluss« erlangt.

Auf einem Gymnasium, aber auch an manchen Gemeinschaftsschulen, können Schüler*innen nach meist insgesamt 13 Schuljahren in der gymnasialen Oberstufe (Sekundarstufe II) ihr Abitur ablegen. Mit diesem Schulabschluss erwerben sie die allgemeine Hochschulreife als Zugangqualifikation für ihr Studium an einer Hochschule.

3.1 Voraussetzungen für die Anerkennung von Schulabschlüssen

Für die Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse werden zunächst die Voraussetzungen verglichen, die im Herkunftsland und in Deutschland zum jeweiligen Abschluss führen: Wie lange wurde die Schule besucht? Welche Fächer wurden in welchem Umfang belegt? Ergeben sich ausreichende Übereinstimmungen, wird der ausländische Schulabschluss als gleichwertig mit einem entsprechenden deutschen Abschluss anerkannt.

Erster allgemeinbildender Schulabschluss (vormals Hauptschulabschluss)

Für die Gleichstellung des ausländischen Abschlusses mit dem deutschen »Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss« müssen mindestens neun hintereinander aufsteigende Schulklassen an einer allgemeinbildenden Schule mit Erfolg (erfolgreicher Abschluss des letzten Schuljahres oder Versetzung in die höhere Klasse) besucht worden sein.

Mittlerer Schulabschluss (vormals Realschulabschluss)

Für die Gleichstellung des ausländischen Abschlusses mit dem deutschen »Mittleren Bildungsabschluss« müssen mindestens zehn hintereinander aufsteigende Klassen an einer allgemeinbildenden Schule erfolgreich abgeschlossen worden sein. Hierfür muss der Unterricht in zwei Sprachen, der Muttersprache und einer Fremdsprache, nachgewiesen werden sowie der Unterricht in Mathematik und einem weiteren naturwissenschaftlichen Fach wie Biologie, Chemie oder Physik. Zusätzlich dazu ist der Besuch des Unterrichts in einem gesellschaftskundlichen Fach wie Geschichte oder Geographie nachzuweisen.

Qualifikation für ein Studium an einer Hochschule (Abitur)

Bei ausländischen Abschlüssen an weiterführenden, allgemeinbildenden Schulen wird ebenfalls geprüft, ob der Abschluss im Herkunftsland den Zugang zu einem Studium an einer Hochschule ermöglicht. Prinzipiell eröffnen solche Abschlüsse auch den Zugang zu Hochschulen in Deutschland. Schulabschlüsse an mindestens einer zwölfjährigen allgemeinbildenden Schulform ermöglichen in der Regel die direkte Aufnahme eines Studiums an einer Hochschule in Deutschland.

Aber: Falls die Zulassung zum Studium an einer Hochschule trotz Schulabschluss im Herkunftsland dennoch erst nach einer weiteren Aufnahmeprüfung erfolgt, kann die Zulassung zum Studium ohne eine solche Prüfung auch in Deutschland nicht erteilt werden. Deshalb erfordern Schulabschlüsse aus außereuropäischen Herkunftsländern für einen erstrebten Zugang zum Studium häufig den Besuch eines Vorbereitungskurses an einem deutschen Studienkolleg. Dort wird mit einer abschließenden Feststellungsprüfung eine fachgebundene Hochschulreife nur für den gewünschten Studiengang erworben. Studierende können während ihres Studiums den Studiengang nicht selbst wechseln.

Allerdings: Wer bereits ein Studium an einer anerkannten ausländischen Hochschule im Rahmen eines regulären Studienganges abgeschlossen hat, kann sich in der Regel in alle grundständigen Studiengänge (z. B. Bachelor-Studiengänge) an Hochschulen in Deutschland einschreiben. Und ein begonnenes ein- oder zweijähriges Hochschulstudium an einer anerkannten ausländischen Hochschule, im Rahmen eines regulären Studienganges, ermöglicht in der Regel die Bestätigung einer Qualifikation für einen direkten fachgebundenen Hochschulzugang.

Ausführliche Informationen über die Verfahren und die Zuständigkeiten beim Zugang zum Hochschulstudium finden Sie im **Kapitel 5** dieses Leitfadens.

Hinweise zum Studium in Deutschland mit ausländischen Bildungsnachweisen finden Sie in einer Zulassungsdatenbank auf der Webseite www.daad.de des Deutschen Akademischen Austauschdienstes unter »In Deutschland studieren & forschen« —> »Studium planen« —> »Voraussetzungen« —> »Zulassungsdatenbank«. Schneller aufzurufen ist die Zulassungsdatenbank über den Kurzlink: <https://t1p.de/9zzf>.

Anforderungen an die Bewertung und Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse:

Erster allgemein bildender Schulabschluss (vormals Hauptschulabschluss)	Mittlerer Schulabschluss (vormals Realschulabschluss)
<p>Mindestens neun aufsteigende Schuljahre an einer allgemein bildenden Schule mit allgemein bildenden Unterrichtsfächern und mit mindestens ausreichenden Leistungen.</p> <p>Für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) können hier Sonderregelungen gelten!</p>	<p>Mindestens zehn aufsteigende Schuljahre an einer allgemein bildenden Schule und mit mindestens ausreichenden Leistungen in den folgenden Fächern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Herkunftssprache • Fremdsprache • Mathematik • Naturwissenschaftliches Fach • Gesellschaftskundliches Fach

3.2 Antragsverfahren zur Anerkennung von Schulabschlüssen

Die Anerkennungsgesetze des Bundes und auch der Bundesländer umfassen nicht die Anerkennung von Schulabschlüssen. Das in Schleswig-Holstein für die Anerkennung von Schulabschlüssen zuständige Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bewertet im Ausland erworbene Schulabschlüsse aufgrund des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) § 140 Abs. 3 nur mit Wirkung für das Land Schleswig-Holstein.

Weitere Informationen zur Anerkennung von Schulabschlüssen in Schleswig-Holstein erhalten Sie unter dem Kurzlink: <https://t1p.de/827r>.

Folgende Unterlagen sind zur Bewertung und Anerkennung einzureichen:

- Ein Lebenslauf mit schulischer Entwicklung in tabellarischer Form auf dem Formular zur »Bewertung von Bildungsnachweisen«. Das Formular steht auf der Webseite der Landesregierung www.schleswig-holstein.de zum Download bereit: Unter »Landesregierung« → »Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur« → »Service« → »Formulare« → »Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise«. Schneller findet man das Formular über den Kurzlink: <https://t1p.de/f45n>.
- Beglaubigte Kopien der Originalzeugnisse einschließlich einer Fächer- und Zensurenliste in der originalsprachigen Fassung und in deutscher Übersetzung, angefertigt von einer* einem vereidigten Übersetzer*in. Eine Übersetzung ist bei Bildungsnachweisen in englischer oder französischer Sprache nicht erforderlich. Für weitere Informationen zu Beglaubigungen und Übersetzungen siehe auch **Kapitel 9**.
- Falls vorhanden: beglaubigte Kopien der Unterlagen eines Studiums, zum Beispiel der Nachweis über die Teilnahme an einer interuniversitären Hochschulaufnahmeprüfung, eine akademische Bescheinigung, das Studienbuch, ein Immatrikulationsnachweis oder das Diplom, einschließlich dazugehöriger Anlagen in der originalsprachigen Fassung und in deutscher Übersetzung, angefertigt von einer* einem vereidigten Übersetzer*in. Bei Bildungsnachweisen in englischer oder französischer Sprache ist eine Übersetzung nicht erforderlich. Weitere Informationen zu Beglaubigungen und Übersetzungen siehe auch **Kapitel 9**.

Bitte beachten Sie: Aus den Ländern Afghanistan, China, Eritrea, Iran, Irak, Jemen, Kenia, Kamerun, Somalia, Syrien und Vietnam sind die Bildungsnachweise im Original vorzulegen. Im Einzelfall kann die Vorlage von Originaldokumenten auch aus anderen Ländern erforderlich sein.

- Eine Kopie des Passes oder Personalausweises oder eines anderen Ausweisdokuments, zum Beispiel des Aufenthaltstitels oder der Aufenthaltsgestattung.
- Die Angabe der*des Antragsteller*in, ob man sich schon anderswo um eine Anerkennung der Zeugnisse bemüht hat. Siehe Punkt 7 auf dem Formular zur »Bewertung von Bildungsnachweisen«. Zum Formular siehe obigen Kurzlink: <https://t1p.de/f45n>.
- Bei einer Änderung des Namens ist eine beglaubigte Kopie des Dokuments vorzulegen, aus dem die Änderung des Namens ersichtlich ist, zum Beispiel eine Heiratsurkunde, die Bescheinigung über die Namensänderung (in der originalsprachigen Fassung und in deutscher Übersetzung, angefertigt von einer* einem vereidigten Übersetzer*in). Bei Nachweisen in englischer oder französischer Sprache ist die Übersetzung nicht erforderlich. Für weitere Informationen zu Beglaubigungen und Übersetzungen siehe auch **Kapitel 9**.
- Bei Spätaussiedler*innen ist zusätzlich eine beglaubigte Kopie des Vertriebenenausweises oder der Bescheinigung nach Bundesvertriebenengesetz § 15 BVFG vorzulegen.
- Bei Bewerber*innen, die nur die letzten beiden Schuljahre im Ausland absolvierten, ist auch eine beglaubigte Kopie des letzten deutschen Zeugnisses vorzulegen.
- Die Kopie eines aktuellen Bescheides über die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), etwa des Leist-

ungsbescheids vom Jobcenter oder des Bescheids über Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), um die Befreiung von der Verwaltungsgebühr zu beantragen.

Gebühren:

- 50,00 Euro für die Bescheinigung der Gleichwertigkeit des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses oder des Mittleren Schulabschlusses.
- 60,00 Euro für die Bescheinigung der Gleichwertigkeit einer Hochschulzugangsbefreiung ohne Festsetzung einer Note.
- 75,00 Euro für die Bescheinigung der Gleichwertigkeit einer Hochschulzugangsbefreiung mit Festsetzung einer Note.
- 100,00 Euro für die Bescheinigung der Gleichwertigkeit eines Abschlusses einer Berufsfachschule oder einer Fachschule.
- 20,00 Euro für die Ausstellung einer Zweitausfertigung.

Von der Zahlung dieser Gebühren für die Ausstellung einer Bescheinigung der Gleichwertigkeit wird auf Antrag befreit, wer zum Beispiel Leistungen nach SGB II oder AsylbLG erhält. Die aktuelle Höhe der anfallenden Gebühren ist dem Formular zur Bescheinigung der Gleichwertigkeit unter dem Kurzlink <https://t1p.de/f45n> zu entnehmen.

3.3 Möglichkeiten bei fehlenden oder unvollständigen Schulzeugnissen

Häufig kommt es vor, dass Schulzeugnisse verloren gehen, beispielsweise bedingt durch Kriege im Herkunftsland oder durch die Umstände einer Flucht. In diesem Fall ist eine Anerkennung nur durch eine externe Prüfung möglich. Darüber hinaus ist es möglich, dass eine Gleichwertigkeit mit einem deutschen Schulabschluss nicht bestätigt werden kann. Etwa wenn die Schulausbildung im Herkunftsland weniger als neun Jahre dauerte. In diesen Fällen gibt es mehrere Möglichkeiten:

- Die antragstellende Person holt den fehlenden Abschluss an einer Berufsfachschule, im Rahmen einer Maßnahme bei einem staatlich anerkannten Weiterbildungsträger, an einer Abendschule oder im Fernunterricht nach. Finden die Abschlussprüfungen nicht an einer öffentlichen Schule statt, sind diese im Rahmen der externen Prüfungen abzulegen. Für Informationen zur externen Prüfung siehe [Kapitel 3.3.2](#).
- Die antragstellende Person bewirbt sich ohne anerkannten Schulabschluss um eine Berufsausbildung in Deutschland. Bei Abschluss einer zweijährigen dualen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf wird mit dem Abschlusszeugnis der Berufsschule gleichzeitig ein Erster allgemeinbildender Schulabschluss erworben. Bei erfolgreichem Abschluss einer mindestens dreijährigen dualen Berufsausbildung wird auch der Mittlere Schulabschluss erworben. Über die Möglichkeiten im Einzelfall informieren die Berufsschulen und Regionalen Bildungszentren. Berufe, die eine rein schulische Ausbildung vorsehen, sind von dieser Möglichkeit (Zugang ohne anerkannten Schulabschluss) ausgeschlossen. Zu diesen so genannten außerbetrieblichen Ausbildungen gehören zum Beispiel pädagogische Berufe oder Gesundheitsberufe.
- Besondere staatliche oder private Schulen ermöglichen, nach abgeschlossener Berufsausbil-

derung oder nach dreijähriger Berufstätigkeit, die allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder Fachhochschulreife nachzuholen. Teilnehmer*innen solcher Kurse können diese Ausbildung zum Teil über Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz BAföG finanzieren, wenn die Voraussetzungen gemäß BAföG § 8 erfüllt sind.

Auskünfte über die Möglichkeiten zum nachträglichen Erwerb der in Schleswig-Holstein erreichbaren Schulabschlüsse erteilen die berufsbildenden Schulen oder das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein. Die Kontaktdaten zum Ministerium siehe **Kapitel 3.4.**

3.3.1 Die Plausibilitätsprüfung — eine Regelung nur für Geflüchtete

Die im Januar 2017 in Schleswig-Holstein in Kraft getretene »Landesverordnung über eine Plausibilitätsprüfung« (PlausiPrV SH) lief zum 31. Januar 2021 aus und wurde nicht verlängert.

3.3.2 Die externe Prüfung

Mit der externen Prüfung kann ein Erster allgemeinbildender Schulabschluss oder ein Mittlerer Schulabschluss erworben werden, ohne dass hierfür spezielle Lehrveranstaltungen besucht werden müssen. Geregelt wird das in der »Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses durch Personen ohne Schulbesuch sowie Schülerinnen und Schüler nicht staatlich anerkannter Ersatzschulen (ExternenPVO)«. Online zu finden unter dem Kurzlink: <https://t1p.de/zqsq>.

An der externen Prüfung können Menschen teilnehmen, die ihren Wohnsitz in Schleswig-Holstein haben, die noch keinen gleichwertigen Bildungsabschluss erworben haben, die sich hinreichend auf die Prüfung vorbereitet haben und die nicht auf eine öffentliche oder staatlich anerkannte Schule gehen.

Für die externe Prüfung muss ein Antrag auf Zulassung bei der für den Wohnsitz zuständigen unteren Schulaufsichtsbehörde gestellt werden, dem Schulamt des Kreises oder der kreisfreien Stadt. Die Adressen finden sich online im Zuständigkeitsfinder Schleswig-Holstein unter der Web-Adresse zufish.schleswig-holstein.de. Geben Sie in der Suche Ihren Wohnort oder Ihre Postleitzahl ein und wählen nach dem Klick auf »Weiter« im nächsten Schritt »Behördensuche nach Bezeichnung« aus. Tippen Sie »Schulamt« ein und klicken auf »Suchen«.

Diese Tabelle zeigt, welche Fächer im schriftlichen und im mündlichen Teil geprüft werden:

Erster allgemeinbildender Schulabschluss	Mittlerer Schulabschluss
<p>1. Drei schriftliche Prüfungen: In Mathematik, in Deutsch und in der ersten Fremdsprache oder Muttersprache (sofern qualifizierte Prüfer*innen dafür zur Verfügung stehen).</p> <p>2. Drei mündliche Prüfungen: Mindestens eine mündliche Prüfung aus den naturwissenschaftlichen Fächern: Biologie, Chemie, Physik, Technik/Informatik, und mindestens eine mündliche Prüfung aus einem der gesellschaftswissenschaftlichen Fächern: Geographie, Geschichte, Wirtschaft/Politik. Die dritte mündliche Prüfung ist frei zu wählen. Bei Vorlage eines anerkannten Fremdsprachenzertifikats auf der Niveaustufe A2 des »Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen« (GER) entfällt die Prüfung in der ersten Fremdsprache.</p>	<p>1. Drei schriftliche Prüfungen: In Mathematik, in Deutsch und in der ersten Fremdsprache oder Muttersprache (sofern qualifizierte Prüfer*innen dafür zur Verfügung stehen).</p> <p>2. Fünf mündliche Prüfungen: Mündliche Prüfungen sind vorgesehen in Deutsch und in Mathematik. Außerdem drei weitere mündliche Prüfungen mit jeweils mindestens einer mündlichen Prüfung aus den naturwissenschaftlichen Fächern (Biologie, Chemie, Physik, Technik/Informatik) und mindestens einer mündlichen Prüfung aus einem der gesellschaftswissenschaftlichen Fächer (Geographie, Geschichte, Wirtschaft/Politik). Bei Vorlage eines anerkannten Fremdsprachenzertifikats auf der Niveaustufe B1 des »Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen« (GER) entfällt die Prüfung in der ersten Fremdsprache.</p>

Die Meldung zur Abschlussprüfung muss bis zum 31. Januar desselben Jahres beim zuständigen Schulamt erfolgen. Die Termine der schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie die Termine für die Nachprüfungen werden vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im »Nachrichtenblatt des Ministeriums« als PDF unter <https://t1p.de/g4qs> veröffentlicht. Ebenso werden die Termine online auf der Webseite »Zentrale Abschlüsse in Schleswig-Holstein« auf der Webseite za.schleswig-holstein.de veröffentlicht. Die externe Prüfung findet auf Deutsch statt.

3.4 Wer ist zuständig?

Zuständig für die Frage zur Anerkennung der Gleichwertigkeit sowohl des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses als auch des Mittleren Schulabschlusses ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein. Auch die Anerkennung einer Hochschulzugangsberechtigung liegt im Aufgabenbereich des Ministeriums, wenn sie zur Ausübung eines Berufes oder zur Durchführung einer Ausbildung benötigt wird.

Für die Aufnahme oder Fortsetzung eines Studiums entscheidet die jeweilige Hochschule im Rahmen von Zulassungs- und/oder Immatrikulationsverfahren. Die Hochschulen entscheiden auch, ob ausländische Bildungsnachweise zum Studium in Schleswig-Holstein berechtigen und wie diese eingestuft werden können. Die Entscheidung ist auf den angestrebten Studiengang beschränkt. Für weitere Informationen zum Zugang zum Hochschulstudium siehe **Kapitel 5**.

Die Zeugnisbewertung beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erfolgt nach vollständigem Eingang aller Antragsunterlagen. Die Anträge können per Post gesendet oder direkt beim Ministerium eingeworfen werden. Der Hausbriefkasten des Ministeriums befindet sich in der Brunswiker Straße 16 – 22, in 24105 Kiel.

Aufgrund der Corona-Pandemie werden bis auf weiteres keine Besuchstermine in der Zeugnisbewertung vergeben. Zur persönlichen Beratung können Fragen allerdings per E-Mail oder telefonisch an das Ministerium gerichtet werden.

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Brunswiker Straße 16-22
24105 Kiel

Kurzlink: <https://t1p.de/9kdz>

Nur telefonische Sprechzeiten unter der Telefonnummer 0431 988 25 14

Montag, Mittwoch und Freitag von 10 bis 11 Uhr und Dienstag und Donnerstag: 14 bis 15 Uhr

E-Mail: aab@bildungsdienste.landsh.de

3.5 Sonderregelung für Spätaussiedler*innen

Für Spätaussiedler*innen gelten nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) laut Bundesvertriebenengesetz (BVFG) erleichterte Bedingungen für die berufliche Eingliederung: das im Herkunftsland erworbene Abschlusszeugnis ist ausreichend für eine Gleichstellung mit dem deutschen Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss — auch wenn die Schullaufbahn nur acht Jahre dauerte.